

## Satzung des Deutschen Bowling Verbandes / DBV

- 0 Präambel:**  
Die nachfolgenden Punkte der Satzung sind auf der Verbands-Internetseite unter [www.dbv-bowling.de](http://www.dbv-bowling.de), Punkt „Mitgliederbereich“, Punkt „Satzung“ veröffentlicht und für jedermann zugänglich. Somit kommt der Verein seiner rechtlichen Informationspflicht gegenüber dem Mitglied nach.
- 1 Name und Sitz**
- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Bowling Verband/DBV“, im Weiteren kurz „DBV“.
- 1.2 Nach einem eventuellen Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.3 Der DBV hat seinen Sitz für behördliche/gerichtliche Zuständigkeiten unter der Adresse des gewählten 1.Vorstandes. Aktueller Name und Anschrift siehe [www.dbv-bowling.de](http://www.dbv-bowling.de), Punkt „Wir über uns“, Punkt „Vorstand/Ressorts“.
- 1.3.1 Eine Änderung des Vereins-/Verbands-Sitzes beschließt der Vorstand mehrheitlich mit Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung (MHV).
- 2 Grundsätzliche Ziele**
- 2.1 Der Verband ist parteipolitisch neutral.
- 2.2 Der Verband vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz und Offenheit.
- 2.3 Er vertritt den Standpunkt des Amateursports nach den Grundsätzen des DOSB.
- 2.4 Der Verband greift nicht in die autonomen Gebilde bestehender Bowlingorganisationen ein, deren Mitglieder auch Mitglieder des DBV sind.
- 2.5 Der Verband hat das Ziel mit anderen Bowlingorganisationen für den Bowlingsport und das Bowlingspiel zusammenzuarbeiten.
- 3 Zweck und Aufgabe**
- 3.1 Zweck und Aufgabe des DBV ist die Pflege und die Förderung des Bowlingsportes als Freizeit-, und Breitensport sowie die Durchführung von Wettbewerben.
- 3.2 In vornehmlichem Maße sind es der Zweck und die Aufgabe, die Bowlingspieler aller Gruppierungen und auch die nicht in einer Gemeinschaft organisierten Bowlingfreunde in seinem Verband zu organisieren.
- 3.3 Die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch das Bowlingspiel steht ebenso im Vordergrund, wie das Heranführen der Jugend an das Bowlingspiel/den Bowlingsport.
- 3.4 Zusätzlich hat es sich der Verband zum Zweck und zur Aufgabe gemacht, Bowling als Breitensport in Deutschland zu unterstützen und zu fördern.
- 3.5 Der Verband hat auch die Aufgabe, kommerzielle Bowlinganlagen von der Förderung des Bowling-Amateur-Sports zu überzeugen und hat hierzu seine logistische Unterstützung anzutragen.
- 3.6 Schwerpunkt der Unterstützung der kommerziellen Bowlinganlagen und einer der Verbands-Hauptaufgaben ist die Förderung des gemeinsamen Bowlingspiels von Erwachsenen und Jugendlichen.
- 4 Gemeinnützigkeit**
- 4.1 Der Verband verfolgt seine Ziele ausschließlich selbstlos und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos und seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch Spenden an karitative Einrichtungen und deren Bedürftige z.B. „UNICEF“.
- 4.4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die dem sportlichen Verbandszweck nicht entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck widersprechen, begünstigt werden.
- 4.5 Alle Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben/Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der Finanzordnung oder auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- 4.6 Aufgrund massiv anfallender Vereinstätigkeiten, die arbeitstechnisch weit über das Ehrenamtliche hinausgehen, kann der Verband eine weitergehende schuldrechtliche Rechtsbeziehung in einem Anstellungsvertrag – meist Dienstvertrag (§ 611 BGB) – regeln. Eine Entscheidung fällt hierzu über den Gesamtvorstand mehrheitlich. (Siehe Punkt 19 ff.)

4.7 Die Gewährung einer unangemessen hohen Vergütung im Dienstvertrag liegt außerhalb der Kompetenz des zuständigen Vereinsorgans; sie ist satzungswidrig und damit unwirksam (§ 27, Abs 3 § 670 BGB). Um den Tatbestand der überhöhten Vergütung im Sinne der Gemeinnützigkeit für die Vorstandstätigkeit zu vermeiden, muss die Vergütung ortsüblich und in Anlehnung an den ÖD abgesichert sein.

4.8 Eine Häufung von Ämtern bei bezahlter Vorstandstätigkeit ist bei einem mehrgliedrigem Verein strikt zu unterlassen; es liegt eine sehr hohe Gefährdung der Gemeinnützigkeit bei finanzamtlichen Prüfungen vor. (FA Augsburg-Stadt).

## **5 Geschäfts- und Sportjahr**

5.1 Das Geschäftsjahr beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

5.2 Das Sportjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr sofern Punkt 5.2.1 keine Gültigkeit mehr hat.

5.2.1 Das Sportjahr endet am Tag des jährlichen Abschlussturniers und beginnt am Folgetag.

## **6 Ordnungen**

6.1 Ordnungen des Verbandes dürfen mit dessen Satzung nicht im Widerspruch stehen.

6.2 Ordnungen regeln das Innenverhältnis des Verbandes.

6.3 Ordnungen können nur durch die in der Satzung verankerten Organe geändert werden.

6.4 Der Verband kennt folgende Ordnungen:

6.4.1 Finanzordnung /FIO

6.4.2 Wettbewerbs-und Ligaordnung / WLO

6.4.3 Rechts- und Verfahrensordnung für Sportwettbewerbe /RVO

6.4.4 Wahlordnung /WO

6.5 Ordnungen können - sofern notwendig - Unterordnungen beinhalten.

## **7 Voraussetzungen für Mitgliedschaft**

7.1 Mitgliedschaft kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person beantragen.

7.2 Mitgliedschaft natürlicher minderjähriger Personen (ab 6. bis unter 18 Jahren) bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung gesetzlicher Vertreter.

7.2.1 Wird diese dem Verband mit der Beitrittserklärung nicht vorgelegt, geht der Verband davon aus, dass die Regelung 7.2. dem/den gesetzlichen Vertreter(n) bekannt ist.

7.3 Der DBV kann eine Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen oder nicht verlängern.

## **8 Arten der Mitgliedschaft**

8.1 Der Verband kennt aktive, passive und fördernde Mitglieder.

8.1.1 „Aktive Mitglieder“ im Sinne des Verbandes sind diejenigen Personen, die aktiv an Ligaspielen des DBV teilnehmen.

8.1.2 „Passive Mitglieder“ des Verbandes sind diejenigen Personen, die nicht an Ligaspielen des DBV teilnehmen, sondern dem Verband nur wegen eines verbilligten Bowlingspiels beigetreten sind.

8.1.2.1 Passive Mitglieder nehmen keinerlei Leistungen des Verbandes in Anspruch.

8.1.2.2 Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Sportgerichtsbarkeit des DBV.

8.2 Mitglieder mit Beitragsrückstand haben für die Zeit des nicht bezahlten Beitrages keinerlei Anspruch auf irgendwelche Unterstützung durch den Verband.

## **9 Eintritt des Mitgliedes**

9.1 Beantragt wird die Mitgliedschaft durch Übermittlung des Beitrittsformulars bzw. der Online-Anmeldung durch den Betreffenden oder durch eine andere beauftragte Person und der Bezahlung eines vollen Zwölf-Monats-Beitrages.

9.2 Die Mitgliedschaft bzw. deren Verlängerung gilt als erworben, wenn der für die Mitgliederverwaltung zuständige Ressortleiter oder eine andere beauftragte Person nicht innerhalb von 14 Werktagen (Samstag ist Werktag) diese Mitgliedschaft schriftlich ablehnt.

9.3 Es besteht kein Aufnahmeanspruch in den DBV.

9.3.1 Die Ablehnung braucht nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Der ordentliche Gerichtsweg ist ausgeschlossen.

9.3.2 Abgelehnten Mitgliedern ist ein bereits bezahlter Beitrag plus eine eventuelle Aufnahmegebühr in voller Höhe zu erstatten.

## **10 Austritt des Mitgliedes**

- 10.1 Das Mitglied kann jederzeit austreten.
- 10.2 Eine mündliche/fernmündliche oder schriftliche Mitteilung an die Verwaltung hat zu erfolgen.
- 10.3 Der Austritt kann nur nach Zahlung des per dato fälligen Beitrages erfolgen.
- 10.3.1 Bei Wiedereintritt müssen eventuell bestehende Beitragsrückstände bezahlt werden, bevor die die erneuerte Mitgliedschaft vollzogen wird.
- 10.4 Bei Austritt erlöschen alle eventuell bestehenden Ansprüche an den Verband.
- 10.5 Bereits bezahlte Beiträge werden nach der Austrittserklärung nicht zurückerstattet.

## **11 Ausschluss des Mitgliedes**

Ausschluss eines Mitgliedes wegen Vereinsschädigung ist in der Rechts- und Verfahrensordnung (siehe RVO) gesetzlich geregelt.

## **12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 12.1 Durch Austritt mit rechtmäßiger Kündigung (siehe 10.3) oder durch Ausschluss oder durch Tod.

## **13 Rechte des Mitgliedes.**

- 13.1 Das Mitglied hat das Recht auf Teilnahme am Vereinsleben.
- 13.2 Das Mitglied hat das Recht auf Gleichbehandlung.
- 13.3 Das Mitglied hat das Recht auf aktive und/oder passive Teilnahme bei anderen Vereinen gemäß deren Satzung.
- 13.4 Das Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Verbandsversammlung.
- 13.4.1 An Versammlungen des Verbandes, deren Hauptinhalt Wahlen/Neuwahlen zum Gesamtvorstand ist, kann ein passives Mitglied nicht teilnehmen. (Siehe 8.1.2.2)
- 13.5 Wird das aktive Mitglied durch einen Delegierten bei der Mitgliederhauptversammlung vertreten, obliegt es dem 1. Vorstand, dieses Mitglied zur Versammlung trotzdem zuzulassen. Allerdings besteht für dieses Mitglied weder Rede- und Abstimmungsrecht.
- 13.5.2 Wird die Teilnahme des Mitgliedes an Verbandsversammlungen gestattet, so nur auf Kosten des betreffenden Mitgliedes.

## **14 Pflichten des Mitgliedes.**

- 14.0 Beitragspflicht.
- 14.1 Einhaltung der Ordnungen des Verbandes.

## **15 Mitgliedschaftsbeitrag**

- 15.1 Der Mitgliedschaftsbeitrag ist nach Erhalt des Mitgliedschaftsausweises in voller Höhe für mindestens zwölf Monate ab Eintritt zu entrichten.
- 15.1.1 Bei einer Anmeldung via Online, ist der jeweilige Mitgliedschaftsbeitrag plus eine fällige Aufnahmegebühr im Voraus auf das Verbandskonto zu überweisen. Erst nach Eingang des Betrages ist die Mitgliedschaft rechtlich vollzogen und der Mitgliedschaftsausweis wird zugestellt.
- 15.2 Die Beitragslaufzeit für die erste Gültigkeitsdauer, wie auch für die anschließenden eventuellen Verlängerungen, ist auf dem Ausweis mit dem Aufdruck „bezahlt bis:“ vermerkt.
- 15.3 Eine Änderung des Beitrages kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit dann beschließen, wenn sich der Beitrag nach unten bewegt und finanz-technisch vertretbar ist.
- 15.3.1 Eine Beitragserhöhung kann nur von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit vorgenommen werden.
- 15.4 Eine einmalige Aufnahmegebühr für Neumitglieder kann durch den Gesamtvorstand mehrheitlich festgelegt werden.

## **16 Ausüben des Bowlingspiels/Sports durch die Mitglieder**

- 16.1 Jedes Mitglied des Verbandes und jede andere Person, die aktiv bei Wettbewerben startet, bei denen der Verband als Ausrichter ( nicht als Veranstalter wie in 16.3 ) auftritt, nimmt an diesen Wettbewerben grundsätzlich auf eigene Gefahr und Rechnung teil.
- 16.2 Tritt der DBV bei Wettbewerben als Veranstalter auf, muss dies aus der Ausschreibung hervorgehen. Diese Ausschreibung, verfasst durch DBV oder Dritte, muss dem Verband in schriftlicher Form vorliegen.

- 16.3 Wettbewerbe mit Erwähnung des vollen Verbandsnamens und/oder dessen Kürzel DBV und zwar in irgendeiner Formulierung, sind dann keine Veranstaltungen des Verbandes, wenn die Ausschreibung zu diesem Wettbewerb ausdrücklich auf den Fremd-Veranstalter hinweist.
- 16.4 Haftungen jeglicher Art, bei denen der Verband nicht Veranstalter ist, werden vom Verband ausgeschlossen.

## **17 Satzungsgemäße Organe des Verbandes**

- 17.1 Mitgliederhauptversammlung.
- 17.2 Der Gesamtvorstand.
- 17.3 Die Schiedsstellen.

## **18 Mitgliederversammlung**

- 18.1 Die Mitgliederversammlung des DBV ist eine Delegiertenversammlung – kurz DV – und das oberste Organ des Verbandes. (Siehe auch 13.4.1)
- 18.1.1 Beschlüsse der DV sind bindend.
- 18.1.2 Die DV findet alle vier Jahre statt.
- 18.2 Einberufung der DV erfolgt schriftlich durch den 1. Vorstand.
- 18.2.1 Die Bestandteile der Einberufung sind satzungsgemäß folgende:
  - 18.2.1.1 Bericht des 1. Vorstandes, der auch den Bericht seines Stellvertreters beinhalten *kann*.
  - 18.2.1.2 Berichte der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und der zusätzlichen Ressortleiter.
  - 18.2.1.3 Anträge.
  - 18.2.1.4 Diskussionsrecht.
- 18.3 Die DV wird vom 1.Vorstand geleitet.
- 18.4 Stimmberechtigte mit nicht übertragbarem Stimmrecht sind:
  - 18.4.1 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je einer Stimme.
  - 18.4.2 Die Delegierten mit je einer Stimme. (Siehe Punkt 20 ff.)
  - 18.4.3 Zur Versammlung zugelassene Mitglieder, die durch einen Delegierten vertreten werden, haben kein Stimm- und Diskussionsrecht.
- 18.5 Die DV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 18.5.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen des Verbandes, die mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigen.
- 18.6 Stimmenthaltungen/ungültige Stimmen gelten als abgegeben, werden jedoch nicht gewertet.
- 18.7 Neuwahlen/Wahlen werden durch die WO geregelt.
- 18.8 Anträge zur DV sind spätestens 20 Werktage vor der DV beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen.
  - 18.8.1 Dringlichkeitsanträge können während der DV eingebracht werden.
  - 18.8.1.1 Über die Dringlichkeit entscheidet der Gesamtvorstand mehrheitlich.
- 18.9 Eine außerordentliche DV – ADV - kann nur durch den 1. Vorstand (mit Vertretungsrecht) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes und der Delegierten verlangen.
  - 18.9.1 Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Dringlichkeit der ADV.
  - 18.9.2 Auf der Tagesordnung der ADV darf nur der Punkt, der zur ADV führte, stehen.

## **19 Der Vorstand**

- 19.1 Der Vorstand ist ein Verbandsorgan.
- 19.1.1 Er wickelt die Vereinsgeschäfte gemäß den Satzungen und Ordnungen des Verbandes ab.
- 19.2 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf innerhalb dieses Gesamtvorstandes gleich berechtigten Mitgliedern.
  - 19.2.1 Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand sowie der Kassenwart/Schatzmeister sind zwingend vorgeschrieben. Diese können ebenfalls ein Ressort bekleiden.
  - 19.2.2 Zusätzlich notwendige Ressorts werden von der Vorstandschaft beraten und festgelegt.
    - 19.2.2.1 Die Ressorts werden anlässlich einer oder außerhalb einer Delegiertenversammlung vergeben.
    - 19.2.2.2 Die Ressorts arbeiten innerhalb ihres Fachgebietes mit Vorschlagsrecht an den Gesamtvorstand.
    - 19.2.2.3 Kostenerstattung durch den Verband gemäß den Finanzrichtlinien des Schatzmeisters.
    - 19.2.2.4 Der Gesamtvorstand kann mehrheitlich bei Pflichtunterlassung ein Ressort neu besetzen.
  - 19.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein alleine oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Dieser Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverhältnisse zu begründen oder zu beenden. § 181 BGB wird ausgeschlossen.
  - 19.4 Der Gesamtvorstand wird alle vier Jahre durch die DV gewählt.

- 19.4.1 Mehrmalige Wahl für mehrere Amtsperioden ist zulässig.
- 19.4.2 Ein Mitglied des Vorstandes muss volljährig sein.
- 19.4.3 Mitglieder, die im kommerziellen Bowlingbereich Eigner, Pächter oder leitende Angestellte sind, können kein Vorstandsamt im Sinne § 26 BGB bekleiden.
- 19.5 Die Befugnisse der Vorstände sind durch deren Ressorts geregelt. Die Ressorts sind:
  - 19.5.1 Mitglieder- und Ligenverwaltung.
  - 19.5.2 Marketing / Akquisition neuer Partneranlagen.
  - 19.5.3 IT / Informationstechnik.
  - 19.5.4 Sport / Wettbewerbe.
  - 19.5.5 Supporttätigkeiten für bestimmte Bereiche.
- 19.6 Bei Neuwahlen sind die Inhalte der Ressorts den Delegierten zu verdeutlichen, um so den Wichtigkeitsgrad von Ressorts und der zu wählenden Vorstandsmitglieder zu unterstreichen.
- 19.7 Treten ein, zwei oder drei Ressortleiter zurück, entscheidet der restliche Gesamtvorstand aufgrund der vereinsrechtlichen Selbstergänzung mehrheitlich über die Neubesetzungen.
- 19.7.1 Nimmt der Gesamtvorstand eine Selbstergänzung innerhalb einer Amtsperiode vor, hat er diese Maßnahme anlässlich der nächsten DV zwingend vor den Mitgliedern/Delegierten zu vertreten.
- 19.8 Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode zurück, benennen die restlichen Vorstandsmitglieder den/die Interims-Nachfolger bis zur nächsten DV.

## **20 Delegierte**

- 20.1 Ein Delegierter wird aus einem Kreis gewählter Kandidaten verschieden großer Anzahl von DBV-Ligen einer Region nach dem Verhältniswahlrecht, festgelegt durch die Universität Augsburg, gewählt.
- 20.2. Jeder Delegierte hat *eine* Stimme. (§ 671 ff. BGB)  
*Hinweis: Haben die Untergliederungen des Verbandes (hier: Regionen) sehr unterschiedliche Mitgliederzahlen (hier: stimmberechtigte Ligaspieler), so ist es nicht unbedenklich, wenn jede Untergliederung (hier: Region) in der Versammlung nur eine Stimme hat. (BGB §32 ff.).*
- 20.3 Das Stimmrecht nimmt der Delegierte in der Delegiertenversammlung des DBV als entsandter Stimmberechtigter selbständig nach freier Überzeugung wahr. Er ist daher an Weisungen *nicht* gebunden. Weisungen können ihm als Vereinsmitglied auch bei *seiner* Wahl *nicht* erteilt werden.
- 20.4 Ein Delegierter kann sein Stimmrecht nicht aufspalten, sondern nur insgesamt ausüben.
- 20.5 Für einen *verhinderten* Delegierten kann *ein* Ersatzmann in Betracht kommen. Vor Ort anlässlich der Delegiertenversammlung kann kein Ersatzmann nominiert werden.
- 20.6 Ein *berufener* Delegierter, der an der Versammlung *nicht* teilnimmt oder sich vorzeitig entfernt, kann sein Mandat *nicht einem anderen Vereinsmitglied übertragen* und auch einen anderen Delegierten nicht ermächtigen, seine Stimme auszuüben.
- 20.7 Ist ein Mitglied des Vorstandes gewählter Delegierter (§ 43a, 2 GBl) und nimmt dieser das Amt an, verliert er sein Stimmrecht als Mitglied des Vorstandes.
- 20.8 Der Delegierte verbleibt bis zur nächsten Wahlperiode im Amt. Ist dies der Fall, übermittelt er Wünsche/Vorschläge von Mitgliedern an den 1. Vorstand des Verbandes. Während seiner Amtsdauer als Delegierter ist er die 2. Instanz der DBV-Schiedsstelle in Angelegenheiten der Ligawettbewerbe des DBV. Er entscheidet beim Procedere ausschließlich nach der Ligaordnung des DBV und/oder Anweisungen der Ligenverwaltung.

## **21 Die Regionen**

- 21.1 Zu einer Mitgliederversammlung mit Delegierten zu Neuwahlen zum Gesamtvorstand teilt der DBV sein Verbandsgebiet in Regionen auf. (Siehe WO)
- 21.2 Die Zahl der Regionen muss um eine größer sein als die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 21.3 Die räumliche Bildung der Regionen (Siehe 20.2) wird von der Ligaverwaltung vorgenommen.

## **22 Die Schiedsstellen**

- 22.1 Die Schiedsstellen des Verbandes sind ein Organ.
- 22.2 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist durch die Entscheidung der Schiedsstellen ausgeschaltet (§ 25 BGB; § 1025 ff. ZPO). Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und den sportlichen Regularien werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.  
 (Die Schiedsstellen entscheiden Sport- und Rechtsstreitigkeiten an Stelle der staatlichen Gerichte).
- 22.3 Der Verband kennt eine 1., 2. und 3. Instanz.
- 22.4 Vorgehensweise der Schiedsstellen ist in der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) festgelegt.

## **23 Die Revisoren**

- 23.1 Die beiden Revisoren des Verbandes werden von der DV gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
- 23.2 Einer der Revisoren muss beruflicher Steuersachverständiger sein. Er ist der Hauptrevisor.
- 23.3 Revisoren prüfen die Finanzunterlagen des Verbandes zumindest einmal im Jahr, jedoch immer vor einer anstehenden DV.
- 23.4 Der Revisorenbericht ist zeitnah der DV vorzulegen.
- 23.5 Die Revisoren haben das Recht jederzeit zu geschäftsüblichen Zeiten eine Prüfung vorzunehmen.

## **24 Die Ehrenmitgliedschaft**

- 24.1 Verdiente Mitglieder können geehrt werden.
- 24.2 Aufgrund eines Vorschlages aus der Reihe der Mitglieder oder des Vorstandes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über die Ehrung.
- 24.3 Vorstandsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 24.3.1 Ehrenvorsitzende können auf eigenen Wunsch an Zusammentreffen des Vorstandes teilnehmen, zur Diskussion beitragen, haben aber kein Stimmrecht.
- 24.3.2 Lädt der Vorstand den/die Ehrenvorsitzenden zu einem Vorstandstreffen oder einer Veranstaltung ein, trägt der Verband die Reise- und eventuell die Übernachtungskosten.
- 24.4 Über die Art und den Ablauf der Ehrung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- 24.5 Eine Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

## **25 Haftbarkeit der Mitglieder**

- 25.1 Hinsichtlich der Haftbarkeit eines jeden Mitgliedes des nicht rechtsfähigen Vereines gilt § 714 des BGB und § 54, Absatz 1 des BGB: Der Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder mit Ihrem eigenen Vermögen und damit die Beschränkung der Haftbarkeit der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist wirksam und zulässig.

## **26 Satzungsänderung**

- 26.1 Satzungsänderungen bei der MHV/DV erfordern ( in Abweichung von § 33 BGB) die Zustimmung von mindestens 66% der erschienen Stimmberechtigten (§ 40 BGB).
- 26.2 Anträge auf Satzungsänderung sind an den 1. Vorstand zu richten.

## **27 Auflösung des Deutschen Bowling Verbandes /DBV**

- 27.1 Über die Auflösung des DBV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene DV bestimmen.
- 27.2 Bei der entscheidenden DV müssen mindestens so viele Delegierte anwesend sein, dass deren Stimmen mindestens 51% aller Verbandsstimmen repräsentieren.
- 27.2.1 Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von fünf Wochen eine zweite ADV einzuberufen.
- 27.2.1.1 Hier genügt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 27.3 Die Auflösung erfordert mindestens 75% Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.
- 27.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sport-Bund e.V.
- 27.4.1 Der DOSB hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden.
- 27.5 Nach Auflösung haben Mitglieder keinerlei Ansprüche mehr an den Verband.

Satzung wurde beschlossen am 12. November 1989 in Mainz/Rhein. Modifiziert durch HV am 12.01.92, weiterhin am 30.10.99 und – durch Installation der EBA – am 01.09.2003 durch Wegfall der Auslassungen zur Mitgliedschaft von EU-Bürgern zum DBV. Modifiziert am 2. September 2011. Modifiziert in Punkt 27.4 / 27.4.1 am 18.12.2013 Modifiziert per 30. Juli 2014, modifiziert am 11. Oktober 2014.

Rechtsanwälte: Dr. Thomas Bachofer / Cedric Muth / Gabriele Puchta / Ullrich Puchta  
Administrative Mitarbeit: Klaus N. Rist / Sabine D. Bögel.